



Bringt das Fidleg neue Schutznormen?

Kurzzusammenfassung des Referats von PD Dr. iur. Jean-Marc Schaller anlässlich des Forums Finanzmarktregulierung vom 16. September 2014 / Autor: PD Dr. iur. Jean-Marc Schaller

Nach verschiedenen Vorarbeiten durch die FINMA, die in wesentlicher Hinsicht durch die Vorkommnisse der Finanzkrise beeinflusst waren und namentlich die beiden bekannten Fälle „Lehman“ und „Madoff“ zum Gegenstand hatten, in denen (auch) Schweizer Anleger finanzielle Einbussen erlitten, sowie einem vorgängigen Hearingbericht vom Februar 2013, veröffentlichte das Eidgenössische Finanzdepartement („EFD“) im Juni 2014 den Vernehmlassungsentwurf („VE“) zu einem eidgenössischen Finanzdienstleistungsgesetz („Fidleg“), zusammen mit einem Erläuternden Bericht („EB“) und einer Regulierungsfolgenabschätzung. Das Fidleg bezweckt eine Verbesserung des Kunden- / Anlegerschutzes, die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und die Sicherstellung des Marktzugangs, letzteres insbesondere im Nachgang zur überarbeiteten und im Juli 2014 in Kraft getretenen, jedoch in den EU-Mitgliedsstaaten noch nicht umgesetzten Finanzmarkttrichtlinie „MiFID II“.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die (etwa in Deutschland mit Bezug auf das WpHG schon seit längerem diskutierte) Rechtsfrage, ob das künftige Fidleg als Teil des Finanzmarktaufsichtsrechts nicht nur eine „Ausstrahlungswirkung“ mit Bezug auf das Finanzmarktprivatrecht ausüben (so ausdrücklich EB, S. 15 und 18, mit Bezug auf die Verhaltensregeln in Art. 6-20 VE-Fidleg), sondern auch (sog.) „**Schutznormen**“ enthalten wird. Allgemein bezwecken Schutznormen, das Vermögen eines bestimmten (geschützten) Personenkreises vor Schädigungen der eingetretenen Art zu schützen. Wenn ein schädigendes Verhalten den objektiven und subjektiven Tatbestand einer entsprechenden Schutznorm erfüllt, kann die geschädigte Person (hier: Kunde/Anleger) einen ausservertraglichen Schadenersatzanspruch gegen die verantwortliche Person innerhalb eines Finanzdienstleisters geltend machen, sofern diese Haftungsfolge ausserdem im Gesamtkontext der Rechtsordnung als erwünscht erscheint (vgl. dazu auch Schaller, in: NZZ (Sonderbeilage Vermögensverwaltung) vom 17. September 2014, S. 9). Entsprechend kommen bestimmte Verhaltensnormen aus den Art. 6-20 VE-Fidleg als Schutznormen (zumindest) in Frage, zumal jene, die zusätzlich strafbewehrt sind (vgl. Art. 121 VE-Fidleg). Ausserdem könnte auch die „Retrozessions“-Vorschrift in Art. 26 VE-Fidleg eine Schutznorm sein, wenngleich eine „Auskehr“ über Schadenersatz (Art. 398 i.V.m. 97 OR) in der Schweiz bislang noch eher unüblich ist (zumeist wird versucht, Retrozessionen über den Herausgabeanspruch in Art. 400 OR erhältlich zu machen).

Bis anhin hat sich der Gesetzgeber mit Bezug auf das Fidleg zur Schutznormfrage noch nicht geäußert. Angesichts der vorstehend erörterten Zielsetzung und Stossrichtung des Fidleg ist indessen die Schutznormqualität bestimmter Fidleg-Verhaltensnormen aus heutiger Sicht als überwiegend wahrscheinlich zu beurteilen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre für die Finanzbranche (und damit für den gesamten Finanzplatz Schweiz) ein bewusster und „informierter“ Entscheid zur Schutznormfrage wünschenswert.